SG Bayreuth, Gerichtsbescheid v. 27.01.2022 – S 11 BA 51/19

Titel:

Künstlersozialabgabe, Werbefotografie, Künstlerbegriff, Säumniszuschlag, Unverschuldete Unkenntnis, Anfechtungsklage, Kostenentscheidung

Schlagworte:

Künstlersozialabgabe, Werbefotografie, Künstlerbegriff, Säumniszuschlag, Unverschuldete Unkenntnis, Anfechtungsklage, Kostenentscheidung

Rechtsmittelinstanz:

LSG München, Urteil vom 04.08.2026 – L 16 BA 13/22

Tenor

I. Der Bescheid der Beklagten vom 13.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.12.2019 wird insoweit aufgehoben als er Säumniszuschläge in Höhe von 480,00 € erhebt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin ¾ und die Beklagte ¼.

III. Der Streitwert wird auf 2.001,04 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Im Streit steht die Nacherhebung von Abgaben zur Künstlersozialversicherung und Säumniszuschläge.

2
Die Klägerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gegenstand die Beratung, Planung und Durchführung, Abwicklung sowie Vermittlung werblicher, marketingstrategischer und kommunikativer Maßnahmen insbesondere mit den Mitteln Grafik/Design, Layout, Fotografie und Bildbearbeitung ist.

3
Im streitgegenständlichen Prüfzeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2017 wurde der Fotografenmeister T.K., Inhaber des Studio T.K. Fotografie, in unregelmäßigen Abständen und mit unterschiedlicher Häufigkeit mit der fotografischen Aufnahme von Bierprodukten von der Klägerin beauftragt. Im streitgegenständlichen Zeitraum wurden für diese Leistungen insgesamt Rechnungen mit einem Gesamtwert 30.670,62 € gestellt. Die Aufnahmen dienten der werblichen Nutzung durch den Kunden der Klägerin.

4
Abgaben zur Künstlersozialversicherung wurden seitens der Klägerin hierauf nicht entrichtet.

5
Mit Bescheid vom 13.02.2019 forderte daher die Beklagte von der Klägerin für diese Leistungen Abgaben zur Künstlersozialversicherung in Höhe von 1521,04 € zzgl. 480,00 € Säumniszuschläge nach. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 21.02.2019 Widerspruch ein.

6
Die Klägerin ist der Ansicht, die von Herrn K. erbrachten Leistungen seien keine künstlerischen. Die angefertigten Fotografien erfolgten stets nach eindeutigen Vorgaben des Auftraggebers und ließen keinen Spielraum für Interpretation oder künstlerische und gestalterische Freiheit. Abweichungen zu den Vorgaben führten automatisch zu einer Wiederholung bzw. Nichtvergütung des Auftrags.

7
Mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.2019 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

8

Die Beklagte meint, Fotografen seien ohne Rücksicht auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder und den ihnen dabei eingeräumten Gestaltungsspielraum als Künstler im Sinne des KSVG einzuordnen, sofern die Anfertigung der Fotos Werbezwecken dienten.

9
Mit der am 19.12.2019 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Ziel, die Aufhebung der Nachforderung weiter.

10
Die Klägerin ist weiterhin der Ansicht, dass es sich bei den Leistungen von Herrn K. nicht um künstlerische gehandelt habe. Es seien nur konkrete Vorgaben abgearbeitet worden. Ein Freiraum für künstlerische Gestaltungen habe sich dabei nicht mehr ergeben.

11
So sei beispielsweise im Fall der Fotografie einer Flasche genau vorgegeben worden, wo und wie die Flasche zu stehen habe, wie sie gedreht sein müsse und aus welcher Perspektive und mit welcher Beleuchtungssituation sie zu fotografieren gewesen sei. Dabei habe die Klägerin die Vorgaben des Kunden lediglich 1 zu 1 an den beauftragten Subunternehmer weitergeleitet. Wenn das Bild nicht den Anforderungen des Kunden entsprach, hätte es nochmals aufgenommen werden müssen. Nach Abschluss des Auftrages habe der beauftragte Fotograf die Datei übermittelt, ohne diese weiter zu bearbeiten.

12
Die Klägerin beantragt daher,

der Bescheid vom 13.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.12.2019 wird aufgehoben.

13
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

14
Die Beklagte beruft sich auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren und nimmt im Besonderen Bezug auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

15
Im Erörterungstermin vom 14.12.2021 wurden die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und erklärten sich damit einverstanden.

16
Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17
Das Gericht konnte gem. § 105 SGG den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, denn die Sache weist keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt. Die Beteiligten wurden vorher angehört und erklärten sich einverstanden.

18
Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

19
Die Klage ist zulässig.

20
Die Klage ist als isolierte Anfechtungsklage gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative SGG statthaft. Der Kläger wendet sich gegen die erhobene Nachforderung durch den streitgegenständlichen Bescheid vom 13.02.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.12.2019. Dieses Ziel kann allein durch Aufhebung des Bescheids erreicht werden.

21
Auch im Übrigen ist die Klage zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht erhoben.

22
Die Klage ist jedoch nur insofern begründet als in der Nachforderung Säumniszuschläge enthalten sind.

23
Die Beklagte hat die Künstlersozialabgabe auf die von dem Fotografen T.K. erbrachten Leistungen zu Recht erhoben.

24
Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 23 KSVG.

25
Die Beklagte ist für die nach Erhebung gemäß § 28p Abs. 1a Satz 1 und Satz 5 SGB IV zuständig.

26
Die Klägerin ist zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe gemäß §§ 23, 25 KSVG verpflichtet, denn sie ist eine entsprechende Verpflichtete, die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlt hat.

27
Die Klägerin ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 KSVG Verpflichtete, denn sie betreibt ein Unternehmen, das Werbung für Dritte betreibt. Dies ergibt sich aus dem Handelsregisterauszug, indem als Gesellschaftszweck aufgeführt ist Beratung, Planung und Durchführung, Abwicklung sowie Vermittlung werblicher, marketingstrategischer und kommunikativer Maßnahmen, insbesondere mit den Mitteln Grafik/ Design, Layout, Fotografie und Bildbearbeitung.

28
Letztlich ergibt sich das auch aus dem Auftrag selbst, in dem es darum ging, werbliche Aufnahmen für einen Kunden der Klägerin zu fertigen.

29
Bei den Aufnahmen handelte es sich auch um künstlerische Werke im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG.

30
Das Bundessozialgericht (so etwa BSG, Urteil vom 25.11.2010 – B 3 KS 1/10 R) geht dabei in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Werbefotografie „bildende Kunst“ im Sinne des § 2 KSVG darstellt. Dies gilt nach dieser Rechtsprechung unabhängig davon, ob den Werbefotografen im konkreten Einzelfall ein künstlerisch eigenschöpferischer Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht, ob die Fotografien tatsächlich eine künstlerische Qualität besitzen oder ob zumindest der Fotograf für sich einen künstlerischen Anspruch erhebt. Bei der von Werbefotografen betriebenen Art der Fotografie ist für die Einordnung als künstlerisch allein entscheidend, dass sie zu Werbezwecken erfolgt (BSG aaO.). Dabei ist der Bereich der Werbung weit zu fassen.

31
Nach den Feststellungen der Kammer aus den der Verwaltungsakte beigefügten Rechnungen handelte es sich bei den Aufnahmen jeweils um die Fertigung von Bildern von diversen Bierprodukten. Nach Einlassung des Geschäftsführers der Klägerin im Erörterungstermin dienten die Bilder der werblichen Verwertung durch den Kunden, was angesichts der vorstehend beschriebenen Motive auch sehr plausibel ist.

32
Für die Bewertung nach der vorstehend zitierten Rechtsprechung ist es dabei nicht von Belang, dass die Vorgaben für die Erstellung der Bilder sehr detailliert von dem Kunden der Klägerin gemacht wurden. Inwiefern dem beauftragten Fotografen hier noch ein Gestaltungsspielraum verblieben ist, bedarf keiner weiteren Feststellung.

33
Insofern hat das Bundessozialgericht (BSG aaO.) unzweideutig klargestellt, dass die Berufsgattung der Werbefotografie vom Gesetzgeber pauschal dem Bereich der bildenden Kunst zugeordnet worden ist. Eine

Abgrenzung der künstlerischen Fotografie von der reinen Fotografie als Handwerk ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

34
Auch die Ausbildung als Fotografen Handwerker steht dem nicht entgegen, ebenso wenig wie die Eintragung seines Betriebs in die Handwerksrolle (BSG aaO.). Dies ergibt sich daraus, dass er als Werbefotograf das handwerkliche Berufsfeld des Fotografenmeisters verlässt. Als Werbefotograf ist der Fotograf nach dieser Rechtsprechung mit Pressefotografen vergleichbar, die ebenfalls unabhängig von ihrer Ausbildung und der künstlerischen Qualität ihrer Bilder allein deshalb als Publizisten erfasst werden.

35
Insofern handelt es sich bei dem Fotografen T.K. insofern auch um einen Künstler nach § 2 KSVG. An dessen Selbständigkeit bestehen keine Zweifel.

36
In Bezug auf die Bemessung der Höhe der geforderten Künstlersozialabgabe werden keine Einwände erhoben und es sind auch keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bemessung ersichtlich.

37
Zu Unrecht wurde seitens der Beklagten allerdings ein Säumniszuschlag erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 KSVG, der insofern lediglich auf § 24 SGB IV verweist. Nach § 24 Abs. 2 SGB IV ist aber bei einem Bescheid, der eine Beitragsforderung für die Vergangenheit feststellt, ein Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn der Schuldner glaubhaft macht, unverschuldet von der Beitragspflicht keine Kenntnis gehabt zu haben.

38
Nach der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – B 12 R 15/18 R –, BSGE 127, 125-132, SozR 4-2400 § 24 Nr. 8) setzt diese Ausnahmeregelung voraus, dass der Beitragsschuldner keine Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hat, die Unkenntnis nicht verschuldet ist, ihm auch Kenntnis oder Verschulden einer anderen Person nicht zurechenbar ist und die unverschuldete Unkenntnis ununterbrochen bis zur Festsetzung der Säumniszuschläge durch Bescheid bestanden hat.

39
Die Klägerin hatte keine Kenntnis von der Abgabenpflicht. Ist eine juristische Person des Privatrechts – wie die hier klagende GmbH – Abgabenschuldnerin, kommt es zunächst auf die Kenntnis oder unverschuldete Unkenntnis zumindest eines Mitglieds eines Organs von der Abgabenpflicht an (BSG aaO.). Der Geschäftsführer der Klägerin hat in dem am 14.12.2021 durchgeführten Erörterungstermin mitgeteilt, dass er schon mehrere diesbezügliche Prüfungen hatte und noch nie beanstandet worden sei. Hieraus ist zu schließen, dass er aufgrund der fehlenden Kenntnis von der Richtigkeit seiner „Nullmeldungen“ ausgegangen ist. Eine zurechenbare Kenntnis anderer Personen im Betrieb der Klägerin ist nicht ersichtlich.

40
Die Unkenntnis war auch unverschuldet. Dieses (Un-)Verschulden bestimmt sich nicht nach § 276 BGB, sondern setzt aufgrund eines eigenständigen Verschuldensmaßstabs wenigstens bedingten Vorsatz voraus (vgl. BSG aaO. m.w.N.). Der bedingte Vorsatz setzt insofern voraus, dass die Klägerin eine Abgabenpflicht für möglich hält und eine Nichtabführung billigend in Kauf nimmt.

41
Aus der Argumentation der Klägerin in Bezug auf die handwerkliche Tätigkeit des Fotografen in Bezug auf die engmaschigen Vorgaben bei der Bilderstellung ergibt sich, dass die Klägerin nicht damit gerechnet hat, dass hierin eine künstlerische Leistung zu sehen ist. Auch die beanstandungsfreien Vorprüfungen, die freilich keine rechtliche Bindung in Bezug auf die Abgabenpflicht entfalten, sofern nicht dadurch genau derselbe Sachverhalt geprüft wurde, führen dazu, dass die Klägerin sich insofern im Recht glaubt und daher eine Beitragspflicht nicht für möglich hält.

42
Die unverschuldete Unkenntnis währte auch bis zur Festsetzung der Säumniszuschläge fort. Durch die am 13.09.2018 durchgeführte Schlussbesprechung wurde die unverschuldete Unkenntnis nicht beendet. In diesem Gespräch legt die Beklagte lediglich ihre Rechtsmeinung dar. Diese stellt aber in dieser losen Form noch keinen Umstand dar, der die unverschuldete Unkenntnis des Abgabenschuldners beenden würde.

Dies ergibt sich schon daraus, dass es nach dem Sinn der Norm des § 24 Abs. 2 SGB IV nicht sein kann, dass allein die Beklagte als gegnerische Partei zur Klägerin durch einfache Darlegung ihrer Rechtsmeinung, ohne dass dies durch Bescheid erfolgt, den Zustand der Unkenntnis beseitigen kann.

43
Die Beklagte hat auch im streitgegenständlichen Bescheid keinerlei Feststellungen zu der Frage des bedingten Vorsatzes bei der Erhebung der Säumniszuschläge getroffen.

44
Der Bescheid war insofern aufzuheben.

45
Die Kostenentscheidung basiert auf § 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

46
Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 197a Abs. 1 SGG, §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 GKG.